



Haushalt- & Eigenheimversicherung - Besondere Bedingungen für den Katastrophenschutz 2016

Stand Juli 2016

Geltungsbereich

Der in diesen besonderen Bedingungen beschriebene Versicherungsschutz gilt als Zusatzvereinbarung zu einem bestehenden Eigenheim- und/oder Haushaltversicherungsvertrag.

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE), die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1. Versicherte Schäden und versicherte Sachen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Artikel 1 der ABH und/oder ABE (sofern ein Haushalt- oder Eigenheimversicherungsvertrag beim Versicherer abgeschlossen wurde), wenn diese durch eine versicherte Gefahr gemäß Artikel 2 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
 - 1.1. Für die Eigenheimversicherung gilt: Nicht mitversichert sind sonstige unbewegliche und bewegliche Sachen (insbesondere Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger) auf dem Versicherungsgrundstück.
 - 1.2. Für die Haushaltversicherung gilt: Wohnungsinhalt außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Versicherungsräumlichkeit (Wohnung) befindet, ist nicht versichert.

Artikel 2. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen gemäß Artikel 1 ABH bzw. Artikel 1 ABE durch:

1. Überschwemmung

- 1.1. Überschwemmung ist eine plötzlich einsetzende Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, auf dem das versicherte Gebäude liegt oder in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), durch
 - a. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern als Folge eines kurzfristigen, erheblichen Überschreitens des durchschnittlichen Wasserstandes,
 - b. außergewöhnliche Witterungsniederschläge.
- 1.2. Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser oder Sturmflut.

2. Vermurung

Vermurungen sind oberflächige Massenbewegungen die durch Wassereinwirkung ausgelöst wurden.

3. Niederschläge und Rückstau

- 3.1. Niederschläge sind Regen, Schnee und Schmelzwasser, die plötzlich und unvorhersehbar durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren in das versicherte Gebäude eindringen. Rückstau ist das plötzlich einsetzende Austreten von Niederschlagswasser in das versicherte Gebäude aus Kanalanlagen.
- 3.2. Nicht versichert sind Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis. Ebenso gelten als nicht versichert Schäden
 - a. an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation, außer die Entstehungsursache liegt innerhalb des Gebäudes,
 - b. an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation;
 - c. durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren;
 - d. auf Grund baulicher und/oder technischer Mängel (z.B. Undichtheit von Fenstern und Dachluken);
 - e. auf Grund von mangelhafter Instandhaltung des versicherten Gebäudes bzw. Gebäudeteils;
 - f. in Folge Eindringen von Niederschlägen durch offene Dachluken, Fenster u.dgl.;
 - g. durch Eindringen von Niederschlägen im Zuge von Neu- und Umbauten sowie sonstigen Arbeiten am versicherten Gebäude;
 - h. durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeitwirkung;

4. Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen plötzlich abgehende Schnee- und Eismassen.

5. Erdsenkung

- 5.1. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 5.2. Nicht versichert sind Schäden durch Setzung des Baugrundes, auch wenn eine derartige Setzung durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge ausgelöst wurde.

6. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die naturbedingte, von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik als Erdbeben registrierte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat.

Artikel 3. Wartezeit, Ersatzleistung, Subsidiarität

1. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

2. Ersatzleistung

- 2.1. Die Ersatzleistung für alle Schäden an den in der Polizza bezeichneten versicherten Sachen einschließlich aller versicherter Kosten ist im Rahmen der Höchsthaftungssumme für Katastrophenschutz mit dem in der Polizza vereinbarten Betrag begrenzt.
- 2.2. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt gekürzt, falls ein solcher vereinbart wurde.
- 2.3. Für Versicherungsschutz im Sinne dieser Bedingungen ist die Gesamtentschädigungsleistung für alle versicherte Sachen und alle Kosten sowie aller allfälligen Zusatzdeckungen pro Ereignis und Kalenderjahr mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme gemäß Polizza begrenzt, auch wenn dabei gleichzeitig mehrere versicherte Ereignisse aus den versicherten Gefahren gemäß Artikel 2 zusammentreffen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.



3. Subsidiarität

Die Ersatzleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann. Insbesondere wird die Ersatzleistung erst nach nachgewiesener Inanspruchnahme des Katastrophenhilfsfonds unter Abzug der aus diesem Titel erhaltenen Leistungen fällig.

Artikel 4. Unterversicherung

Es gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) bzw. von Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).

Artikel 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung zu den vereinbarten Obliegenheiten gemäß ABH und/oder ABE und ABS
 - 1.1. für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen,
 - 1.2. Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6. Rechtsverhältnis im Versicherungsfall

Diese Zusatzvereinbarung kann unabhängig vom Fortbestand des übrigen Vertrages im Versicherungsfall von beiden Vertragsteilen gekündigt werden.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.